

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Gunnar Eisold und Dr. Monika Schaal (SPD)
vom 27.05.05**

und Antwort des Senats

Betr.: Fluglärmentwicklung und Umsetzung der Nachtflugbestimmungen am Flughafen Hamburg (III), hier: Sanktionen gegen Fluggesellschaften

Aus der Senatsantwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 19/154) ergeben sich Nachfragen.

Daher fragen wir den Senat:

1. *Zur Frage 1.6 wurde ausgeführt, dass die Fluggesellschaften dazu verpflichtet sind nachzuweisen, ob Verspätungen unvermeidbar waren.*
 - 1.1 *In welcher Form und gegebenenfalls in welcher zeitlichen Frist müssen die Fluggesellschaften nachweisen, warum Verspätungen unvermeidbar waren?*
 - 1.2 *Wie viele Nachweise wegen Verspätungen wurden jeweils in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 jeweils wem von welchen Fluggesellschaften vorgelegt?*
 - 1.3 *Welche Gründe wurden von den jeweiligen Fluggesellschaften in den Nachweisen für die Verspätungen angegeben?*
 - 1.4 *In wie vielen und jeweils welchen Fällen haben die vorgelegten Nachweise der Fluggesellschaften in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 dazu geführt, dass von den Fluggesellschaften Maßnahmen zur Neuregelung der Flugplanung gefordert wurden?*

Im Einzelfall werden Nachweise der Verspätungsgründe für Flüge nach 23 Uhr ohne Fristsetzung eingefordert. Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

2. *Als Sanktionsmöglichkeit gegenüber den Fluggesellschaften sieht die zuständige Behörde die Möglichkeit, die sogenannte Verspätungsregelung für die regelmäßig verkehrenden Flugverbindungen nicht mehr allgemein zuzulassen, sondern Ausnahmegenehmigungen für die betroffenen Flüge beim Fluglärmschutzbeauftragten verbindlich zu machen (vergleiche Antwort auf Frage 1.7, Drs. 19/154).*
 - 2.1 *In welcher Form und wie werden Ausnahmegenehmigungen verbindlich gemacht?*

- 2.2 *Ist diese Sanktionsmöglichkeit schon einmal zur Anwendung gekommen und wenn ja, wann, wie oft und in welchem Zusammenhang beziehungsweise wenn nein, wurde diese Sanktionsmöglichkeit schon bei Fällen in Erwägung gezogen? Wenn ja, wann und in welchen Fällen? Und warum ist dann doch von einer Verbindlichmachung abgesehen worden?*
- 2.3 *Zu welchen Ergebnissen hat das Verbindlichmachen von Ausnahmegenehmigungen geführt? Hat sich das Verhalten der jeweiligen Fluggesellschaften geändert und wenn ja, wie?*
- 2.4 *Welche weiteren Sanktionsmöglichkeiten gibt es, wenn der Verspätungsanteil nach einem Hinweis an die Fluggesellschaften nicht maßgeblich sinkt, und in welchem Maße ist gegebenenfalls von den Möglichkeiten jeweils in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 Gebrauch gemacht worden?*

Die Fluggesellschaften werden schriftlich aufgefordert, ab einem bestimmten Datum eine Ausnahmegenehmigung für verspätete Flüge (ab 23 Uhr) beim Fluglärm-schutzbeauftragten zu beantragen.

Im Jahr 2008 gab es bisher keinen Anlass, derartige Sanktionen zu verhängen. In der Sitzung der Fluglärm-schutzkommission (FLSK) am 15. Mai 2008 wurde beschlossen, zunächst die Verspätungssituation innerhalb der nächsten Monate zu beobachten und durch Daten eindeutig zu belegen, bevor Sanktionen festgelegt werden. Über weitergehende Sanktionsmöglichkeiten ist in der FLSK zu beraten, falls die beschlossenen Maßnahmen sich nicht als wirksam erweisen.

In früheren Jahren wurden Gespräche mit den Fluggesellschaften geführt, deren Verspätungsanteil auffällig war.

3. *Die Zahl der Bußgeldverfahren in dem Zeitraum 2003 – 2008 aufgrund eines Verstoßes gegen die Nachtflugbeschränkungen in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr wurde mit vier Verfahren in 2003, zwei in 2004, einem in 2005, zwei in 2006, sieben in 2007 und zwei bis Mai 2008 angegeben.*
 - 3.1 *Eine Bußgeldforderung aus dem Jahr 2005 ist noch nicht beglichen worden. Die Schuldner würden im Ausland leben und daher könnten keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden.*
 - a. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde von der Vollstreckung abgesehen?*
 - b. *Um Forderungen gegen welche Fluggesellschaft handelt es sich hierbei?*
 - c. *Um Forderungen in welcher Höhe handelt es sich?*
 - d. *Wo hat die Fluggesellschaft ihren Firmensitz?*
 - e. *Hat die Fluggesellschaft gegebenenfalls deutsche Tochterfirmen und wenn ja, wo und welche?*
 - f. *Warum wurden Bußgelder gegen die Fluggesellschaft verhängt, wenn keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden können?*
 - g. *Fliegt die Fluggesellschaft weiter den Hamburger Flughafen an?*
 - 3.2 *Drei Bußgeldforderungen aus dem Jahr 2007 wurden noch nicht beglichen. Die Schuldner würden im Ausland leben und daher könnten keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden.*
 - a. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde von der Vollstreckung abgesehen?*

- b. *Um Forderungen gegen welche Fluggesellschaften und in welcher Höhe handelt es sich hierbei jeweils?*
- c. *Wo haben die Fluggesellschaften ihren Firmensitz?*
- d. *Haben die jeweiligen Fluggesellschaften gegebenenfalls deutsche Tochterfirmen und wenn ja, wo und welche?*
- e. *Warum wurden Bußgelder gegen die Fluggesellschaften verhängt, wenn keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden können?*
- f. *Fliegen die Fluggesellschaften weiter den Hamburger Flughafen an?*

3.3 *Zwei Bußgeldforderungen aus dem Jahr 2008 wurden noch nicht beglichen.*

- a. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde von der Vollstreckung abgesehen?*
- b. *Um Forderungen gegen welche Fluggesellschaften und in welcher Höhe handelt es sich hierbei jeweils?*
- c. *Wo haben die Fluggesellschaften ihren Firmensitz?*
- d. *Warum wurden die Bußgelder gegen die Fluggesellschaften jeweils verhängt?*
- e. *Warum wurden die Bußgelder von den Fluggesellschaften noch nicht beglichen?*
- f. *Fliegen die Fluggesellschaften weiter den Hamburger Flughafen an?*

Die Bußgeldforderungen richten sich nicht gegen Fluggesellschaften, sondern gegen natürliche Personen. Von einer Vollstreckung der Bußgelder wurde nicht abgesehen, vielmehr handelt es sich um noch laufende Verfahren. Im Übrigen ist der Senat im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener gehindert, die Fragen zu beantworten.

- 4. *Von der Verhängung eines Bußgeldes wurde 2003 in fünf Fällen, 2004 in sieben Fällen, 2005 in acht Fällen, 2006 in vier Fällen und 2007 in fünf Fällen abgesehen. Weitere Daten zu diesen Fällen sollen nicht gesondert statistisch erfasst worden sein und eine Einzelfallauszählung dieser 29 Fälle war anscheinend in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit – in diesem Fall vier Wochen – mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Eine statistische Erfassung, in wie vielen Fällen von einer Bußgeldverhängung abgesehen wurde, konnte aber erfolgen.*

Aus welchen Gründen können innerhalb von vier Wochen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand 29 – offenbar erfasste – Einzelfälle ausgewertet werden?

Statistisch erfasst ist die Anzahl der Fälle, in denen von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen wurde, nicht aber die Art der zugrunde liegenden Verstöße und die Begründung für das Absehen von der Verhängung eines Bußgeldes. Eine nachträgliche Aufklärung der Art von Verstößen und der Gründe für das Absehen von der Verhängung eines Bußgeldes durch Auswertung der umfangreichen Aktenlage aus zurückliegenden Jahren ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.